

Referat/Amt:  
IV/40

Bearbeitet von:  
Frau Frank

Tel.Nr.:  
2607

## Richtlinien zur Förderung des internationalen Schüleraustausches mit den Erlanger Partnerstädten

### Beilage: Richtlinien im Entwurf

Beratungsfolge	Sitzungs-termin	öff.	nöff.	Gutachten	Beschuß	Abstimmungsergebnis		
						ein- stimmig	für	gegen
SchulA	27.6.2001	x		x				
StR	19.7.2001	x			x			

#### Beteiligungen

Stadtjugendring, Rechtsamt

#### Finanzielle Konsequenzen

wie bisher, jährlich 36.000 DM

la. **Gutachten des Schulausschusses**  
am 27.06.2001

einstimmig / mit 11 gegen 0 Stimmen (siehe Protokollvermerk)

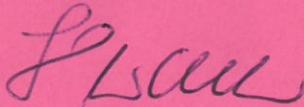
Die Mitglieder des Schulausschusses nehmen den Sachbericht zur Kenntnis. Dem Entwurf "Richtlinien zur Förderung des internationalen Schüleraustausches mit den Erlanger Partnerstädten" wird zugestimmt.

lb. **Beschluss des Stadtrates**  
am 19.07.2001

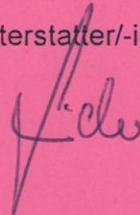
einstimmig / mit 43 gegen 0 Stimmen

Die Mitglieder des Stadtrates nehmen den Sachbericht zur Kenntnis. Die Richtlinien der Stadt Erlangen zur Förderung des internationalen Schüleraustausches mit den Erlanger Partnerstädten werden, wie im Entwurf dargestellt, beschlossen.

SchulA Vorsitzende/-r



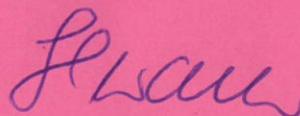
Berichterstatter/-in:



StR Vorsitzende/-r



Berichterstatter/-in



## II. Sachbericht

Von der Schulverwaltung wurde den Mitgliedern des Schulausschusses in der Sitzung am 11.10.2000 ein ausführlicher Erfahrungsbericht über den Schüleraustausch mit den Partnerstädten vorgelegt. Auch die Tagespresse hat über dieses Thema am 18.10.2000 ausführlich berichtet.

Auf Grund dieses Presseartikels erfolgte seitens des Stadtjugendrings Erlangen der Hinweis, dass bisher auch Schüleraustausche mit Erlanger Partnerstädten vom Stadtjugendring gefördert wurden und somit teilweise Doppelförderungen erfolgten. Ferner wurde darauf verwiesen, dass es nicht sinnvoll ist, wenn zwei verschiedene Institutionen Schüleraustausche im Rahmen von Erlanger Städtepartnerschaften fördern.

Es wurde deshalb mit dem Stadtjugendring vereinbart, dass künftig ausschließlich Schüleraustausche mit den Erlanger Partnerstädten durch das Schulverwaltungsamt gefördert werden. Nachdem aber für diese Förderungen bisher keine Richtlinien bestanden, wurden vom Schulverwaltungsamt in Anlehnung an den Förderrichtlinien des Stadtjugendrings Erlangen städtische Richtlinien zur Förderung des internationalen Schüleraustausches mit den Erlanger Partnerstädten erarbeitet, damit u.a. auch die Förderfähigkeit (mit bestimmten Bedingungen und Auflagen) künftig für die Antragsberechtigten erkennbar ist (Entwurf der Richtlinien - siehe Beilage).

Dieser Entwurf wurde mit dem Rechtsamt abgestimmt.

III. Amt 40 - zur Aufnahmen die Sitzungsniederschrift.

IV. Ref. IV/ 40 zum Weiteren.

In die Sitzungsniederschrift für den  
STADTRAT  
aufgenommen.

**Richtlinien der Stadt Erlangen**  
**zur Förderung des Internationalen Schüleraustausches**  
**mit den Erlanger Partnerstädten**

**1 Zweck der Förderung**

Zweck der Förderung ist der Austausch von Schülerinnen und Schülern der Erlanger Schulen und den Schülerinnen und Schülern der Schulen der unter Nr. 5 genannten Partnerstädte der Stadt Erlangen.

**2 Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Schüleraustausche mit den Erlanger-Partnerstädten in Erlangen und in der Partnerstadt, bei denen gemeinsame jugendgemäße und zur Verständigung der Jugendlichen dienende Aktivitäten im Mittelpunkt stehen und gemeinsam Themen erarbeitet werden.

Die Förderung bezieht sich bei Veranstaltungen in Erlangen auf die Kosten für das Programm, bei Veranstaltungen in den Partnerstädten auf die Fahrtkosten der Erlanger Schülerinnen und Schüler.

**3 Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind alle staatlichen, staatlich anerkannten, staatlich genehmigten und kommunalen Schulen in Erlangen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung kann nur im Rahmen der im Haushalt der Stadt Erlangen zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen.

**4 Förderungsvoraussetzungen**

Eine finanzielle Eigenbeteiligung der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten bei Reisen (Fahrtkosten) in die Partnerstädte wird vorausgesetzt.

Die Aktivitäten müssen auf einem Konzept beruhen, das die Partner (Schulen) rechtzeitig gemeinsam vorbereiten und vereinbart haben. Dieses Konzept muss Zielgruppen, Lernziele, Arbeitsmethoden und Themen der Aktivität beinhalten, insbesondere auch die Mitbestimmung und Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler bei der Planung und Durchführung der Veranstaltung beschreiben.

Die Leiterinnen/Leiter der Aktivitäten sollen über Erfahrungen im Internationalen Schüleraustausch verfügen und auf die Mitarbeit und Eigeninitiative der Schülerinnen und Schüler hinwirken.

Das Programm am Ort ohne An- und Abreisetag muss mindestens fünf Tage dauern.

Die Veranstaltung sollte auf Gegenseitigkeit beruhen, d.h. einer Begegnung im Ausland soll eine Begegnung im Inland folgen. *Dies gilt nicht für „San Carlos“.*

**5 Höhe der Förderung**

Aufenthalte von Schülerinnen und Schülern der Partnerstädte in Erlangen und Umgebung werden mit Euro 1,55 pro Schülerin/Schüler und Tag, mindestens Euro 55,00, maximal Euro 550 pro Schüleraustausch gefördert. An- und Abreisetag werden als ein Aufenthaltstag angerechnet.

Bei Schüleraustauschen in Partnerstädten werden die Fahrtkosten je Schülerin/Schüler wie folgt gefördert:

Partnerstädte	Euro
1 Eskilstuna	75,00
2 Rennes	55,00
3 Stoke-on-Trent	75,00
4 Wladimir	90,00
5 San Carlos	150 100,00

*und mehr, wenn noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.*

## **6 Antragsverfahren**

Für die Förderung von Schüleraustauschen mit den Partnerstädten gilt folgendes Verfahren:

### **a) Antragstellung**

Der Schüleraustausch muss unter Verwendung eines Antragformulars beantragt werden.

Für die jeweiligen Schüleraustausche, in Erlangen oder auch Ausland, auch wenn sie im gleichen Kalenderjahr stattfinden, sind getrennte Anträge erforderlich.

Die Anträge müssen spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Schulverwaltungsamt der Stadt Erlangen eingereicht werden. Alle Maßnahmen können nur einmal aus städtischen Mitteln gefördert werden.

Dem Antrag müssen beiliegen:

- ein Konzept gemäß Nr. 4 dieser Richtlinien
- Anzahl der Schülerinnen und Schüler
- Programm mit Erläuterungen

### **b) Inaussichtstellung**

Sofern die Voraussetzungen für eine Förderung gegeben sind, erhält die Schule einen vorläufigen Bewilligungsbescheid, worin der Betrag in Aussicht gestellt wird, der sich aufgrund der im Antrag mitgeteilten Angaben und der zur Verfügung stehenden Mittel errechnet.

In der Regel wird der Zuschuss nach Abgabe des Verwendungsnachweises ausbezahlt. In begründeten Fällen kann eine Abschlagszahlung vor der Maßnahme erfolgen.

### **c) Verwendungsnachweis**

Der Verwendungsnachweis muss spätestens acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Schulverwaltungsamt der Stadt Erlangen unter Verwendung des Formblattes vollständig eingereicht werden. Dem Verwendungsnachweis sind beizufügen:

- Eine Teilnehmerliste in Original nach Vordruck (bei Maßnahmen im Ausland mit den Unterschriften der Erlanger Schülerinnen und Schüler, bei Maßnahmen in Erlangen mit den Unterschriften der Erlanger Schülerinnen und Schüler und der Schülerinnen und Schüler der Partnerstädte)
- tabellarisches Programm
- Erfahrungsbericht, der einen Vergleich des ursprünglichen Konzepts mit dem tatsächlichen Verlauf beinhaltet. Dabei sollten neben dem Erfolg der Veranstaltung auch evtl. auftretende Schwierigkeiten dargestellt werden.
- Reisekosten- oder Übernachtungsbelege zur Einsichtnahme (die Originalbelege sind fünf Jahre aufzubewahren)
- Einladung bzw. Bestätigung der Schulen der Partnerstädte.

### **d) Bewilligung der Förderung / Auszahlung**

Nach Prüfung der Verwendungsnachweise stellt das Schulverwaltungsamt eine endgültige Bewilligung aus. Sollten sich die nachgewiesenen Kosten, Teilnehmerzahlen oder Begegnungstage gegenüber den Angaben bei der Antragstellung verringert haben, so wird der endgültig zu bewilligende Betrag entsprechend geringer festgesetzt.

Überweisungen auf Privatkonten sind ausgeschlossen. Förderbeträge werden nur auf Konten der Schule überwiesen.

Die Förderung entfällt, sofern die tatsächliche Durchführung der Veranstaltung nicht den Richtlinien entspricht.

## 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

Erlangen, den .....2001

Dr. Siegfried Balleis  
Oberbürgermeister